

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 19. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2022)

zum Thema:

Spandau: Bebauung Landzunge Mahnkopfweg

und **Antwort** vom 06. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 13293
vom 19. September 2022
über Spandau: Bebauung Landzunge Mahnkopfweg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Spandau um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

In der Drucksache 19/13045 berichtet der Senat von einer baurechtlichen Trennung der Landzunge, auf der sich der Mahnkopfweg befindet, in einen nördlichen Bereich („überwiegende Teil ist als Wochenendhausgebiet festgesetzt“ und einen südlichen (der „Baunutzungsplan weist den Bereich als allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe II/2 aus“). Wie ist der nördliche Teil mit Blick auf die Kartenlinie und bezugnehmend auf den südlichen Teil definiert, also wo genau verläuft die Trennlinie?

Antwort zu 1:

Die Trennlinie verläuft nördlich der Grundstücke Mahnkopfweg 11A und Mahnkopfweg 12/14. Südlich dieser Grundstücke handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet, nördlich davon um ein Wochenendhausgebiet.

Frage 2:

Bedeutet die Formulierung, der „überwiegende Teil ist als Wochenendhausgebiet festgesetzt“, dass es hier auch Wohnbebauung gibt, die über eingeschossige Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von maximal 40 m² hinausgeht?

Antwort zu 2:

Nein, die Formulierung bedeutet lediglich, dass im Bebauungsplan VIII-19 nicht alle Teile als Wochenendhausgebiet festgesetzt sind, sondern auch Teile (die Bereiche am Ufer) als private Grünflächen sowie das Grundstück Mahnkopfweg 13/13a/13b als reines Wohngebiet festgesetzt sind.

Frage 3:

Wenn ja, welche und wie viele Gebäude sind das? Wann wurde die Baugenehmigung für diese Gebäude erteilt und wann wurden diese errichtet? Wie wurden die Abweichungen von der im nördlichen Teil der Landzunge üblichen Bebauung mit Wochenendhäusern begründet? Welche Auflagen wurden festgelegt?

Antwort zu 3:

Siehe Antwort zu 2.

Berlin, den 06.10.2022

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen